

Röln 1279, Ofen 1279, Pennanfiel 1302 u. s. f.) erklärten die tägliche Recitation als allgemeine Pflicht der Betreffenden. Das Concil von Basel (Sess. XXI) schrieb für alle Cathedral- und Collegiatkirchen die feierliche Recitation der canonischen Tageszeiten vor und befahl, daß die *Distributiones quotidianae* jedem Verpflichteten nur nach Maßgabe der Anwesenheit an den einzelnen Stunden gegeben würden. Der Beneficiat, welcher im Chore nicht anwesend sein könne, müsse das Brevier *privatim* beten. Nach dem heute geltenden Rechte ruht in der abendländischen Kirche die Verpflichtung zum öffentlichen oder privaten Breviergebete auf folgenden drei Titeln. Auf Grund der Weihe (*titulo ordinis*) sind alle Cleriker verpflichtet, welche die höheren Weihen (vom *Subdiaconate* angefangen) erhalten haben, selbst die *Suspendirten*, *Degradirten* und *Excommunicirten* (c. 9, D. XCII; c. 13, D. V de *Consecrat.*; c. 1, X de *celebr. missae* 3, 41; c. 9 eod.; Conc. Basil. Sess. XXI). Wenn ein solcher Cleriker mit päpstlicher Dispense heiratet, bleibt für ihn nach der probableren Meinung die Pflicht zum Breviergebete bestehen, falls er nicht auch hieron eine besondere päpstliche Dispense erhalten hat. Auf Grund eines kirchlichen Beneficiums (*titulo beneficii ecclesiastici*) sind alle Cleriker (auch die *Minoristen*) verpflichtet, sobald sie in den Genuß der Pfründe getreten sind, oder es nur von ihnen abhängt, in denselben zu gelangen (c. 9, X de *celebr. missae* 3, 41; Conc. Basil. cit.; Leo X., *Supremae dispositionis*; Pius V., *Ex proximo Lateran.*). Für die Mitglieder der *Dom-* und *Collegiatstifte* besteht (*Trid. Sess. XXIV*, c. 12 de *Ref.*) die Pflicht der gemeinschaftlichen Recitation im Chore. Auf Grund der Zugehörigkeit zu einem Orden (*titulo religionis*) sind endlich alle Religiösen beiderlei Geschlechtes verpflichtet, sobald dem Orden überhaupt durch *Gewohnheitsrecht* das Chorgebet auferlegt ist. *Konigen* und *Laienbrüder* sind nicht verpflichtet, falls nicht die specielle Ordensregel dasselbe verlangt. Das einzelne Kloster hat ebenso, wie jedes *Collegiat-* und *Cathedralcapitel*, die Pflicht, als *Communität* das *Officium divinum in choro* zu recitiren; es genügt hierzu die Anwesenheit dreier Mitglieder.

Die Verpflichtung, das Brevier im Chore oder *privatim* zu recitiren, ist in der abendländischen Kirche eine schwere, so daß der, welcher das ganze Tagesofficium oder auch nur soviel, als der Umfang einer Hora beträgt, vernachlässigt, hiermit eine schwere Sünde begeht. Außerdem legt das fünfte Concil im Lateran den Beneficiaten die Pflicht der Restitution auf, ein Gebot, das Pius V. in der Bulle *Ex proximo* 1571 mit den Worten wiederholt: Wir verordnen, daß der, welcher an einem Tage oder an mehreren Tagen alle canonischen Horen vernachlässigt, alle diesen Tagen entsprechenden Einkommenstheile des Beneficiums verlieren soll. Wer die *Matutin* vernachlässigt, soll die Hälfte des Einkommens restituiren, die andere Hälfte, wer die übrigen Horen

ausläßt; wer aber eine einzelne Hora versäumt, verliere den sechsten Theil des Einkommens. Gemäß einer Auslegung, welche Gelehrte erhalten hat, wird jedoch der Beneficiat, falls mit seinem Beneficium noch anderweitige Amtspflichten verbunden sind, nicht mit dem ganzen Einkommen zur Strafe gezogen, sobald er die übrigen Amtspflichten erfüllt. Die Abtragung der Restitution ist nicht von einem Urtheilsspruche abhängig (*Propos. 20 damnata ab Alex. VII.*, 1665) und kann nicht durch ein früher gespendetes Almosen ausgeglichen werden. Von der Pflicht des Breviergebetes entbindet Krankheit. Sie muß gerade keine schwere, aber doch eine solche sein, welche die Recitation des *Officiums* sehr schwerlich macht. *Liguori* fügt dem Sage, daß ein Kirchengesetz mit großer Beschwerde nicht verpflichte, die Worte bei: *aut probabili talis incommodi periculo*. Wer daher in einem leibenden Zustande durch Erfüllung dieser Pflicht fürchten müßte, denselben zu verschlimmern oder die Genesung zu verzögern, wäre von ihr entbunden. Ferner befreit von dieser Obliegenheit Blindheit und ein gerechtes Hinderniß (*Justum impedimentum*), z. B. große und plötzliche Beanspruchung durch Berufsgeschäfte oder durch Uebung von Liebeswerken, die ohne großen Nachtheil für den Pflichten oder einen Dritten nicht verschoben werden können. Der unerschuldete Mangel eines römischen Breviers entbindet nicht von der Verpflichtung, sich eines anderen (z. B. des der *Benedictiner*) zu bedienen, und der Mangel des betreffenden Tagesofficiums nicht von der Obliegenheit, die Horen aus dem *Commune* zu recitiren, wie der völlige Mangel eines Breviers von der Recitation aus dem *Gedächtniß* nicht freispricht. Endlich befreit eine rechtmäßig erworbene Dispens vom Breviergebet, weil das Gebot desselben, als ein kirchliches, auch von der Kirche aufgehoben werden kann. (Näheres bei *S. Alphons.*, *Theol. mor. V.*, 154—159.)

Anders gestaltete sich die Praxis in der morgenländischen Kirche. Die Orden behielten das feierliche *Officium* im Chore bei; rücksichtlich der *Privatrecitation* der Cleriker gehen aber die Ansichten auseinander. Die Einen stellen jede Verpflichtung *extra chorum* einfach in Abrede; Andere wollen sie auf die Tage beschränkt wissen, an welchen der Priester *celebrire*; Andere möchten die Geistlichen mit einigen Erleichterungen verpflichtet halten, entweder so, daß das *Officium* verkürzt recitirt werde, oder daß ein und dasselbe *Officium* auf mehrere Tage vertheilt werde; Andere urgiren endlich die Obligation im strengen Sinne des Wortes für die *Orientalen* ebenso, wie für die *Latiner*. Die *Congregation de Propaganda* sich beschäftigte sich in den Jahren 1868—1869 mit dieser Frage, ohne eine definitive Entscheidung zu erlassen. Auf eine *Privat-anfrage* erhielten Priester des griechischen Ritus vor Kurzem die Weisung: *Sequantur praxim aliorum piorum sacerdotum illius regionis* (*Annalsbruder Zeitschr. f. Theol.* VII, 188).